



Reformierte  
Kirchgemeinde  
Worb

# **Reglement der Kommission für Kirchenmusik und kulturelle Belange (Kulturkommission)**

Genehmigt an der  
Kirchgemeindeversammlung  
vom 01. Dezember 2015

Grundlage	<b>Art. 1</b> Die Kulturkommission ist eine auf Art. 33 OGR basierende ständige Kommission der Kirchgemeinde Worb.
Aufgaben	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Kulturkommission ist zuständig für alle kulturellen Belange der Kirchgemeinde. <sup>2</sup> Sie koordiniert die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten aller Art, sie organisiert und wirbt für die durch die Kirchgemeinde angebotenen Konzerte, Ausstellungen und Theateraufführungen und führt eigenständige Projekte zur Gestaltung der Gottesdienste durch. <sup>3</sup> Ihr obliegt die Betreuung der Instrumente, welche sich im Eigentum der Kirchgemeinde befinden, und sie bewirtschaftet den Instrumentenfonds. <sup>4</sup> Sie koordiniert und genehmigt Konzerte, Theater und weitere kulturelle Angebote, welche von Drittpersonen oder externen Veranstaltern in den Räumlichkeiten der Kirchgemeinde Worb durchgeführt werden. <sup>5</sup> Sie unterstützt und fördert den Austausch zwischen Organistinnen und Organisten sowie den Pfarrpersonen der Kirchgemeinde. <sup>6</sup> Sie ist – zusammen mit der Betriebskommission – zuständig für die Innengestaltung der Kirchenräume und leitet die Projekte. <sup>7</sup> Sie erstellt zuhanden des Rats Merkblätter zur Nutzung der Kirchenräume und der Instrumente sowie zur Entschädigung der Ausführenden und kontrolliert die Einhaltung der Merkblätter. <sup>8</sup> Sie erstellt und verabschiedet zuhanden des Rats und der Kirchgemeindeversammlung das Budget für die kulturellen Belange und stellt allfällige Nachkreditsanträge.
Zusammensetzung	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Kulturkommission setzt sich zusammen aus dem ressortverantwortlichen Ratsmitglied, welches die Kommission leitet sowie den in der Kirchgemeinde mit definiertem Arbeitspensum in Festanstellung tätigen Organistinnen, Organisten und Pfarrpersonen. <sup>2</sup> Stellvertreterinnen und Stellvertreter können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>3</sup> Die Kulturkommission konstituiert sich im Übrigen selber.
Einberufung	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Das ressortverantwortliche Ratsmitglied lädt zu den Sitzungen auf schriftlichem Weg oder per E-Mail ein und stellt den Kommissionsmitgliedern die Traktandenliste mit den zu behandelnden Geschäften bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung zu. Sensible Personendaten sind schriftlich oder passwortgesichert zu übermitteln.
Traktanden	<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder melden Traktandierungsanträge rechtzeitig der oder dem Vorsitzenden.
Protokoll	<sup>3</sup> Über die Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches allen Kommissions- und Ratsmitgliedern zugestellt wird. Enthalten die Protokolle sensible Personendaten, sind sie schriftlich oder passwortgesichert zu übermitteln.

Kompetenzen	<p><sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Verfahrensregeln der Verordnung über die Geschäftsführung des Kirchgemeinderats.</p> <p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Kulturkommission schliesst mit Drittpersonen und externen Veranstaltern alle notwendigen Verträge zur Durchführung von kulturellen Angeboten der Kirchgemeinde eigenständig ab.</p> <p><sup>2</sup> Sie organisiert in Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Nachbargemeinen die jährlichen Kinderkonzerte.</p> <p><sup>3</sup> Ihr obliegt die Musikwahl für die Gottesdienste, sofern nicht Drittpersonen oder externe Veranstalter für die Gestaltung der Gottesdienste beigezogen werden.</p>
Neubeurteilung	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Jedes Kommissionsmitglied kann aus gewichtigen Gründen einen bereits ergangenen Kommissionsbeschluss zur Neubeurteilung vor den Kirchgemeinderat bringen. Der Rat entscheidet, ob die vorgebrachten Gründe für eine Neubeurteilung ausreichen.</p> <p><sup>2</sup> Sind sich Kultur- und Betriebskommission in der Gestaltung der Kirchenräume nicht einig, kann jede Kommission das entsprechende Geschäft eigenständig vor den Kirchgemeinderat bringen.</p> <p><sup>3</sup> Der Rat entscheidet abschliessend.</p>
Finanzielles	<p><b>Art. 7</b> Innerhalb des durch sie beantragten und durch die Kirchgemeindeversammlung genehmigten Budgets verfügt die Kommission eigenständig über den ihr zur Verfügung stehenden jährlichen Betrag.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 8</b> Dieses Reglement tritt auf den 01. April 2016 in Kraft.</p>

Genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung vom 01. Dezember 2015 in Worb

Der Präsident der KG

  
Urs Tännler

Die Sekretärin der KG

  
Pascale Schmitter